

Allgemeine Bedingungen zur Paar- und Einzelberatung

1. Beratung

Die Beratung richtet sich an Paare und Einzelpersonen. Ihre Beraterin/Ihr Berater legt gemeinsam mit Ihnen die Dauer der Beratung fest (Anzahl und Länge der Sitzungen). Eine Sitzung Paarberatung dauert gewöhnlich 60–90 Minuten, eine Einzelberatung 50–60 Minuten.

2. Datennutzung

Die im Rahmen der Beratung aufgenommenen Daten werden zur Erfüllung der Verpflichtung verarbeitet und genutzt. Die zur Leistungserbringung notwendigen Daten können auch an beauftragte Dienstleistungspartner (z.B. Inkassofirma) weitergegeben werden. Zudem können diese Daten zu Werbezwecken für eigene nicht kommerzielle Veranstaltungen oder eigene Angebote verwendet werden.

3. Kosten

Der Normaltarif für eine Paarberatung beträgt pro Stunde Fr. 200.00, zuzüglich Mehrwertsteuer. Ist das Paar oder die ratsuchende Einzelperson nicht im Kanton Zürich wohnhaft, so beträgt der Tarif pro Beratungsstunde mindestens Fr. 160.00, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Dauert eine Sitzung länger als vereinbart, wird die effektive Sitzungszeit in Rechnung gestellt, verrechnet werden auch Telefon- sowie Mail-Beratungen. Abgerechnet wird in 15 Minuten-Einheiten.

Eine Absage muss spätestens 48 Stunden (werktags) vor dem Beratungstermin erfolgen, andernfalls wird eine Sitzungsstunde in Rechnung gestellt als Kostenanteil dafür, dass der Termin nicht mehr anderweitig vergeben werden kann. Bei nicht ordnungsgemässer Abmeldung eines bestätigten Ersttermins werden Fr. 120.00, zuzüglich Mehrwertsteuer, in Rechnung gestellt.

Eine finanzielle Notlage soll Sie nicht von der Paarberatung abhalten. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an Ihre Beraterin/Ihren Berater.

4. Einkommensabhängige Tarifiermässigung

Massgebend für eine Tarifiermässigung ist das steuerbare Einkommen. Ein Anspruch auf Ermässigung ist mit Vorweisen der Steuerrechnung, Steuereinschätzung bzw. Steuererklärung über das volle, zurückliegende Kalenderjahr zu belegen. Falls das gegenwärtige Einkommen davon abweicht, sind entsprechende Belege vorzuweisen, z.B. Lohnabrechnungen. Die zutreffende Tarifstufe wird vom Berater bzw. der Beraterin festgelegt, alle vorgelegten Belege werden den Klienten wieder ausgehändigt.

Der Normaltarif (Stufe 8) wird in folgenden Stufen ermässigt:

Steuerbares Jahreseinkommen	Ermässigtger Tarif Paarberatung zuzüglich Mehrwertsteuer	Ermässigungsstufe
bis Fr. 120'000	Fr. 180.00	Stufe 7
bis Fr. 96'000	Fr. 160.00	Stufe 6
bis Fr. 76'800	Fr. 140.00	Stufe 5
bis Fr. 67'200	Fr. 120.00	Stufe 4
bis Fr. 57'600	Fr. 100.00	Stufe 3
bis Fr. 48'000	Fr. 80.00	Stufe 2
bis Fr. 38'400	Fr. 60.00	Stufe 1

Die Ermässigung aufgrund des steuerbaren Einkommens gilt bis zu einem steuerbaren Vermögen von Fr. 200'000. Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 200'000 reduziert sich pro Fr. 100'000 steuerbarem Vermögen die Ermässigung um eine Stufe.

5. Zahlungsverzug

Die 1. Mahnung (Zahlungserinnerung) erfolgt ohne Mahngebühr. Ab der 2. Mahnung wird wegen dem damit verbundenen erhöhten Aufwand eine Mahngebühr von CHF 10.00 pro Mahnung verrechnet. Bei Nicht-Zahlung nach einer 3. Mahnung innert gesetzter Frist wird eine Betreibung eingeleitet, falls keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden konnten. Ferner besteht Ersatzpflicht sämtlicher Kosten, die z.B. durch das Inkasso entstehen.